

Anlage A zur V/1096/2018

Kurzüberblick

Inhalt der Vorlage ist der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans für den Bereich der ehemaligen OSMO-Hallen nördlich des Stadthafens I.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Das Plangebiet liegt innerhalb des am 27. Juni 2012 aufgestellten Bebauungsplans Nr. 541. Der südlich des Stadthafens I gelegene Teil hat vom 19. März bis zum 4. Mai 2018 öffentlich ausgelegen.

Für den verbleibenden Bereich nördlich des Stadthafens I bis zur Schillerstraße sucht die Verwaltung mit den dortigen Eigentümern und Investoren den Konsens, die dortige strukturelle und städtebauliche Neuentwicklung ebenfalls anzugehen. Die Gespräche hierzu dauern noch an und basieren auf den im ASSVW in seiner Sitzung vom 25.01. 2018 zustimmend zur Kenntnis genommenen städtischen Maßgaben (Städtebauliches Rahmenkonzept, wohnungsstrukturelle Ziele, vorlaufender Abschluss einer sog. Rahmenvereinbarung (Städtebaulicher Vertrag)).

Durch den am Beginn dieses Verfahrens stehenden Aufstellungsbeschluss werden die Voraussetzungen zur Anwendung von Plansicherungsinstrumenten (Zurückstellung von Baugesuchen, Erlass einer Veränderungssperre) geschaffen.

Finanzierung

Durch den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

Pflichtigkeitsgrad

| | | | | | |
|---------------------------|---|--------------------------|--------------------------|---------------------------|---------------------------|
| Die Maßnahme/Leistung ist | x | vollständig pflichtig | überwiegend pflichtig | überwiegend freiwillig | vollständig fre willig |
|---------------------------|---|--------------------------|--------------------------|---------------------------|---------------------------|

Rechtliche Grundlage: § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

keine